

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Das badische Beamtengesetz mit Gehaltsordnung, Wohnungsgeld-, Reisekosten- und Etatgesetz sowie Vollzugs-Verordnungen

Baden

Karlsruhe i. B., 1909

4. Verordnung vom 21. April 1909, die Vergütung der Kosten der Dienstreisen und Umzüge der Volksschullehrer betreffend

[urn:nbn:de:bsz:31-318627](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-318627)

4. Verordnung vom 21. April 1909,
die Vergütung der Kosten der Dienststreifen und Umzüge der Volksschullehrer betreffend.

(Ges. und VDBl. S. 92.)

§ 1.

Für die Gewährung von Vergütungen für Umzugskosten der Lehrer (Lehrerinnen) an Volksschulen (§ 53 Ziffer 6 des Elementarunterrichtsgesetzes) finden die Vorschriften des Gesetzes vom 5. Oktober 1908 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 589) und der landesherrlichen Verordnung vom 28. Dezember 1908, den Vollzug des Gesetzes über die Kosten der Dienststreifen und Umzüge der Beamten betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 645), Anwendung, soweit nicht nachstehend besondere Bestimmungen getroffen sind.

§ 2.

Für die Bemessung (§ 1) sind bei Hauptlehrern (Hauptlehrerinnen) — § 53 Ziffer 6b des Elementarunterrichtsgesetzes — die Tariffätze der Klasse VI (§ 12 des Gesetzes) maßgebend.

§ 3.

Die Schulgehilfen (Schulgehilfinnen) — § 27 des Elementarunterrichtsgesetzes — werden hinsichtlich des Ersatzes der Umzugskosten (§ 53 lit. 6a des Elementarunterrichtsgesetzes) den nicht etatmäßigen Beamten gleichgestellt.

§ 4.

Für die Bewilligung von Aufwandsentschädigung und Reisekostenersatz (§ 53 Ziffer 7 des Elementarunterrichtsgesetzes) in den Fällen, in welchen die Volksschullehrer Dienstreisen, wozu auch die Teilnahme an den amtlichen Lehrerkonferenzen gehört, außerhalb ihres Wohnortes vorzunehmen haben, finden die für die Beamten allgemein geltenden Vorschriften Anwendung. Dabei sind den Hauptlehrern (Hauptlehrerinnen) die Vergütungssätze der Tarifklasse VI, den Schulgehilfen (Schulgehilfinnen) jene der Tarifklasse VII zu bewilligen.